

Tagungsbericht „Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom“ veranstaltet vom Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), amnesty international Deutschland (ai) und der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) vom 27. bis zum 28. Juni 2003 im Rathaus von Berlin (*Bernhard Schäfer*)

Der fünfte Jahrestag der Verabschiedung des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 bildete den Anlaß für eine zweitägige Fachkonferenz unter der Überschrift „Der Internationale Strafgerichtshof – Fünf Jahre nach Rom“. Die im repräsentativen Rahmen des Fest- und Wappensaals des Roten Rathauses in Berlin abgehaltene Tagung bot vier Themenblöcke: Bestandsaufnahme: Wo steht die Internationale Strafgerichtsbarkeit heute?; Herausforderung für eine konsequente Menschenrechtspolitik; Das Völkerstrafgesetzbuch: Herausforderung und Verpflichtung für die bundesdeutsche Justiz; Welchen Beitrag leistet Strafverfolgung zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen? – Strategien für die Menschenrechtsarbeit.

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Generalsekretärin der deutschen Sektion von ai, *Barbara Lochbihler*, in der sie u.a. den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH/ICC) als eine der größten Menschenrechtserrungenschaften der letzten Zeit bezeichnete, die gute Zusammenarbeit verschiedener Nichtregierungsorganisationen (NRO) unter dem Dach der Koalition für einen Internationalen Strafgerichtshof (CICC) zur Erreichung des Zieles der Schaffung eines IStGH lobte und bedauerte, daß niemand von der US-amerikanischen Botschaft für die Tagung gewonnen werden konnte, hielt *Brigitte Zypries*, Bundesministerin der Justiz, den Eröffnungsvortrag. Unter dem Titel „*Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen: Eine Herausforderung für die bundesdeutsche Justiz*“ betonte die Justizministerin die Universalität der Menschenrechte, zu deren Durchsetzung wir den IStGH bräuchten. Universal müsse auch die Verbreitung des Römischen Statuts sein, welches inzwischen bereits fast die Hälfte (90) der 191 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

ratifiziert hätten. Mit Blick auf Asien, Israel und die USA sei hierzu noch weitere Arbeit zu leisten. Sie bekräftigte, daß Deutschland nicht beabsichtige, bilaterale Abkommen zur Verhinderung der Überstellung bestimmter Staatsbürger an den IStGH abzuschließen. Wichtige Ziele seien die Abschreckung potentieller Täter und die Vermeidung von Straflosigkeit.

Einen weiteren Schwerpunkt ihres Vortrags bildete das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB). Durch die Einführung des VStGB sei Deutschland in der Lage, Völkerrechtsverbrechen unabhängig von ihrem Tatort selbst angemessen verfolgen zu können. Mit dem VStGB sei nicht nur die Strafbarkeit an das Römische Statut angepaßt worden, sondern das VStGB gehe darüber auch hinaus, indem z.B. die Verwendung von B- und C-Waffen sowie Angriffe mit unverhältnismäßigen zivilen Schäden auch in Bürgerkriegen strafbar seien. Praktische Erfahrungen mit dem VStGB seien natürlich ein Jahr seit seinem Inkrafttreten noch gering, jedoch seien bisher bereits 20 Strafanzeigen wegen angeblicher Straftaten nach dem VStGB erstattet worden, von denen allerdings keine zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt habe.

Weiter hob die Ministerin die Wahrnehmung des VStGB im Ausland hervor; es signalisiere, daß Deutschland kein Schlupfloch für Täter von Völkerrechtsverbrechen mehr sei. Die strafrechtliche Zusammenarbeit u.a. mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), zwischenstaatliche Rechtshilfe und die Einigung auf einen Europäischen Haftbefehl waren ebenfalls Gegenstand ihrer Ausführungen. Auch mit den USA sei vor zwei Tagen ein Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen unterzeichnet worden. Sie schloß mit einem Zitat *Kofi Annans*, der mit Blick auf den VStGB sagte: „Es gibt

keine Aussöhnung ohne Frieden, keinen Frieden ohne Recht und kein Recht ohne Respekt für die Menschenrechte und den Rechtsstaat.“ Das Römische Statut und das VStGB seien eine gute Arbeit für die Stärkung des Rechts und des Weltfriedens. Es schloß sich eine kurze Diskussion an.

Der erste Themenblock, moderiert von *Arnd Henze*, WDR, beschäftigte sich mit der Frage „*Wo steht die Internationale Strafgerichtsbarkeit heute?*“. *Klaus U. Rackwitz*, Berater der Anklagebehörde des IStGH (OTP), berichtete in Vertretung für den wegen Krankheit entschuldigten deutschen Richter am IStGH, *Hans-Peter Kaul*, über den aktuellen Stand des Aufbaus des IStGH in Den Haag („Innenperspektive“). In seinem lebendigen „Power-point“-Vortrag schilderte *Rackwitz* die praktischen, vor allem auch technischen Schwierigkeiten, die es während des Aufbaus des neuen Gerichtshofs gab und die es gegenwärtig und zukünftig noch zu überwinden gilt. Seine Schilderungen reichten von den ersten Schritten, die durch ein „Advance Team“ aus 10 bis 12 Personen eingeleitet wurden, bis hin zu Planungen für das Jahr 2010, einem Zeitpunkt, zu dem der IStGH bis zu maximal 600 bis 700 Mitarbeiter/innen haben soll. Inzwischen sei die Arbeitsfähigkeit des IStGH gegeben, wenn auch Verhandlungen erst ab 2004 durchgeführt werden könnten. Ermittlungen würden am wahrscheinlichsten nach Art. 15 Abs. 1 des Römischen Statuts eingeleitet werden – *proprio muto*, also aus eigenem Antrieb. Bisher seien bereits zahlreiche Eingänge von Privatpersonen und NRO zu verzeichnen, für welche auch ein Register und genügend Personal vorhanden seien, um diese zu bearbeiten. Viele verkannten jedoch die Aufgaben des IStGH und verwechselten diesen mit einem „Super-BGH“. Der Aufbau und die Arbeit des IStGH sei ein öffentlicher Prozeß, alles würde im Internet veröffentlicht werden. *Rackwitz* rief dazu auf, sich an diesem Prozeß zu beteiligen, z.B. bei der Auslegungshilfe unbestimmter Rechtsbegriffe im Römischen Statut.

Weitere Punkte seines Vortrags waren der Aufbau des IStGH, dessen Abteilungen und das seine Arbeit prägende Subsidiaritätsprinzip. Mit Blick auf dieses Prinzip werde eine wichtige Aufgabe des IStGH auch die Hilfestellung für Staaten sein, die Probleme bei der innerstaatlichen Umsetzung haben werden. Hierfür wurde eine „External Relations and Complementarity Unit“ eingerichtet. Ein weiteres Beispiel sei die „Information and Evidence Section“, deren schwierige Aufgabe es sein werde, Beweismaterial zu sammeln und Informationsmanagement zu betreiben. Angesprochen wurden auch Probleme hinsichtlich zu erwartender Ermittlungen. Ein großes Problem sei in diesem Zusammenhang die Schwierigkeit des Nachweises von Regierungskriminalität aufgrund komplexer Beziehungsmodelle. Weiter sprach er Probleme an, die auf den IStGH zukämen, wenn eigene Ermittlungen nach Art. 54 Abs. 1 des Römischen Statuts vorgenommen werden sollen. Wer garantiere hier z.B. den physischen Schutz der Ermittler vor Ort? Insofern sei die Arbeitsfähigkeit des IStGH noch nicht ganz erreicht. Nach Art. 87 Abs. 1 des Statuts könnten z.B. auch UN-Truppen diesen Schutz leisten, jedoch müßte dies dann auch Teil des jeweiligen UN-Mandats sein, was derzeit noch nicht bedacht würde. Angesprochen wurde weiter z.B. die neue Struktur des OTP des IStGH im Vergleich zum OTP des ICTY, welche einen ergebnisorientierten Ansatz verfolge. Zum Schluß verwies *Rackwitz* nochmals auf die Web-Site des IStGH und hieß Anregungen hierzu willkommen.

„Die Entwicklung seit der Konferenz von Rom aus der Perspektive von Nichtregierungsorganisationen“ sollte *Nils Geißler*, Sprecher der ai-Arbeitsgemeinschaft (AG) gegen Straflosigkeit, in dem zweiten Beitrag zu diesem Thema schildern („Außenperspektive“). Die Entwicklung des ICTY und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) hätten die NRO noch verpaßt, danach aber die Chance für einen IStGH erkannt. Die menschenrechtliche Bilanz der NRO gegen die Straflosigkeit

und für den IStGH sei durchaus positiv. Als Beispiele der Erfolge nannte er u.a. die starke Rolle eines unabhängigen Anklägers sowie das Verhältnis von Frauen und Männern im Gerichtshof. Die CICC sei eine der schlagkräftigsten NRO dieser Zeit. Negative Beispiele seien, daß die Straflosigkeit immer noch zu weit verbreitet sei und die Gegner des IStGH noch nicht für einen Beitritt gewonnen werden konnten (insbesondere die USA).

Des weiteren listete *Geißler* sechs Punkte auf, die als Herausforderung noch vor uns lägen. Als erstes müßten weitere Ratifikationen für den IStGH, insbesondere auch durch die USA, gewonnen werden. Zweite Aufgabe sei es, die Vertragsstaaten im Widerstand gegen die USA „bei der Stange“ zu halten, was aber recht schwierig sei. Als Beispiel nannte er den Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union (EU), wogegen ohne Protest verstoßen worden sei, z.B. durch Frankreich und Spanien bei der Abstimmung im Sicherheitsrat (siehe Resolution 1487). Die Schaffung starker nationaler Strafrechtssysteme und Implementierungsgesetze sei ein weiteres Ziel (der IStGH sei nur der „big fish“). Auch müßten die bestehenden Möglichkeiten im Rahmen universeller Strafverfolgung ausgeschöpft werden. Dabei kritisierte *Geißler* die Absage des Generalbundesanwalts (GBA) zu dieser Konferenz und die Diskussion in Belgien um die Beschränkung der gegenwärtigen Regelungen. Als fünften Punkt nannte er die Rolle der Opfer. Die vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen im Statut von Rom seien etwas Neues, jedoch seien hierfür auch finanzielle Mittel erforderlich, die bisher noch nicht genug vorhanden seien. Abschließend nannte er die doppelköpfige Rolle der NRO: auf der einen Seite müßten sie gegebenenfalls Kritik an der Arbeit des IStGH üben; andererseits müßten sie um Unterstützung für den IStGH bei den Staaten werben. Mit einem Aufruf zur Unterstützung der Arbeit der NRO auf diesem Gebiet beendete *Geißler* seinen Beitrag.

Es schlossen sich Fragen und eine vertiefende Diskussion um das Thema an und der erste Konferenztag klang mit einem – alkohol- und drogenfreien – Buffet im Wappensaal des Roten Rathauses aus.

Am Samstag stand als erstes das Thema „*Die Integrität des Römischen Statuts wahren*“ auf dem Programm. Unter der Moderation von *Friederike Bauer*, FAZ, ging es um die Frage, ob die Immunität durch UN-Sicherheitsratsresolutionen oder bilaterale Abkommen neue Inseln der Straflosigkeit seien. Der erste Referent, *Andreas Zimmermann*, Direktor des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hob zunächst hervor, daß es nicht nur die USA ablehnten, Vertragspartei des Römischen Statuts zu werden, sondern insbesondere auch diejenigen Staaten, die Völkerrechtsverbrechen begangen. Ohne die USA wäre auch das ICTY nicht das, was es heute sei. Bedrohlich sei es allerdings, daß eine Macht alles, auch den Sicherheitsrat, blockieren könne.

Nach seinen allgemeinen Anmerkungen ging *Zimmermann* auf die kritischen Positionen der USA gegenüber dem IStGH ein. Diese betrachteten das Römische Statut als einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter, was in der Sache wohl nicht gerechtfertigt sei. Sie kritisierten auch die Möglichkeit der selbständigen Verfahrenseinleitung durch die Anklage, die keiner ausreichenden politischen Kontrolle unterläge. So sei es ebenfalls mit dem Tatbestand der Aggression, was jedoch de lege lata aufgrund Art. 5 des Statuts eine „non-issue“ sei. Von den USA würden weiter Art. 124 des Statuts kritisiert, der sich nur auf Vertragsparteien, nicht aber auf Nicht-Vertragsparteien beziehe, sowie die nicht ausreichende Bestimmtheit der Straftatbestände, was verwundere, da es beim ICTY ja auch möglich gewesen sei.

Im nächsten Teil seiner Ausführungen ging *Zimmermann* auf die Schritte ein, welche die USA gegen das IStGH unternommen haben. Dies seien im wesentlichen vier: Zunächst die Rücknahme der Unterschrift

zum Römischen Statut unter Präsident *Bush*, was seiner Ansicht nach völkerrechtlich völlig unproblematisch sei. Des Weiteren der „American Servicemembers' Protection Act“ (ASPA) von 2002. Danach solle u.a. jede Kooperation mit dem IStGH unterbleiben, keine Teilnahme an UN-Einsätzen erfolgen, es sei denn, die Jurisdiktion des IStGH werde ausgeschlossen, sollen bilaterale Abkommen abgeschlossen werden, um die Auslieferung an den IStGH zu unterbinden, und anderenfalls Militärhilfen ausgesetzt werden. Für den Fall, daß US-Amerikaner in Den Haag in Haft genommen werden sollten, werde der US-Präsident ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Personen aus der Haft zu befreien (daher wird der ASPA auch als „Hague Invasion Act“ bezeichnet). Als drittes nannte *Zimmermann* Art. 98 des Statuts und stellte die Problematik hinsichtlich bilateraler Abkommen dar. Aus Sicht der USA stelle sich hier kein Problem, da diese nicht Vertragspartei des Statuts sind. Problematisch seien solche Abkommen jedoch aus der Sicht von Staaten, die das Statut unterzeichnet haben, da diese nach den allgemeinen Regeln alles zu unterlassen hätten, was Ziel und Zweck des Vertrages widerspreche. Ein Verstoß gegen das Statut sei zumindest bei Ratifikationsstaaten sicher anzunehmen. Mit Blick auf Art. 98 Abs. 2 des Statuts, der das Verhältnis zwischen Statut und anderweitigen völkerrechtlichen Pflichten regelt (z.B. aus dem NATO-Truppenstatut), sei es problematisch, wenn die USA ex post facto solche Verpflichtungen begründeten. Solche Verpflichtungen widersprächen Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Als letzten Schritt der USA nannte *Zimmermann* die Freistellung der US-Soldaten von der Jurisdiktion des IStGH bei UN-Missionen durch die Sicherheitsresolutionen 1422 und 1487. Dabei ging er auf Art. 16 des Statuts (12 Monate; daher die Erneuerung durch Resolution 1487 im Sommer 2003), die Position der Franzosen und das Beispiel Osttimor ein. In letzterem Fall hätten sich die USA mit der Freistellung von der Jurisdiktion noch nicht durchsetzen können, wobei es sich aber auch nur um 10 US-Soldaten ge-

handelt habe. Mit Resolution 1422 hätten sich die USA schließlich durchgesetzt, wobei es sich hierbei um einen Kompromiß handelte. Er warf daraufhin die Frage auf, ob diese Resolution wirksam sei. Er verwies auf Kapitel VII der UN-Charta und dort insbesondere auf Art. 39. In Resolution 1422 sei keine Feststellung der Bedrohung der internationalen Sicherheit erfolgt. Eine solche müsse jedoch für Kapitel VII objektiv vorliegen. Nach weiteren Überlegungen kam *Zimmermann* zu dem Ergebnis, daß Resolution 1422 keine Grundlage in der UN-Charta finde. Die Vertragsparteien seien daher verpflichtet gewesen, sich im Sicherheitsrat gegen die Annahme der Resolution auszusprechen; diese wurde jedoch einhellig angenommen. Bei der Verlängerung der Freistellung durch 1487 habe wenigstens keine einheitliche Stimmabgabe mehr stattgefunden.\*

Im Anschluß sprach *Iruno Aguirrezabal*, Europäische Koordinatorin der CICC, in Vertretung für *William R. Pace*, auf Englisch zum gleichen Thema. Hierbei ging sie u.a. auf die Position der EU ein und betonte gleich zu Beginn, daß diese besonders wichtig im Entstehungsprozeß des IStGH gewesen sei und daß wir ohne die EU-Führung heute nicht hier wären. Sie betonte ebenfalls, daß die CICC keine Anti-USA-Organisation sei. Auch innerhalb der USA gebe es eine starke Bewegung, die sich für den IStGH einsetze. Die CICC habe mit den USA vor der Verabschiedung des Römischen Statuts zusammengearbeitet. Drei Punkte stellte sie im folgenden vor: die US-Kampagne gegen den IStGH, die Gegenreaktionen darauf, insbesondere aus Europa, sowie die Arbeit, die noch vor uns läge. Im Gegensatz zu *Zimmermann* hob *Aguirrezabal* hervor, daß eine Erklärung, nicht mehr an seine Unterschrift gebunden zu sein, im Völkerrecht sehr unüblich sei. Israel sei den USA mit einer sehr ähnlichen Erklärung gefolgt. Sie ging ebenfalls auf den ASPA und die unfaire Kampagne der USA hinsichtlich bilateraler Abkommen, insbesondere gegenüber Staaten aus Süd-Ost-Europa ein. Auch auf die Resolutionen

1422 und 1487 kam sie zu sprechen. Sie betonte dabei u.a., daß es wichtig gewesen sei, daß *Kofi Annan* in seiner Stellungnahme zur letzteren Resolution betonte, daß es sich hierbei um eine „unnecessary resolution“ handle und daß diese Resolution die UN unterminieren würde. Sie nannte ebenfalls einige interessante Zahlen in Bezug auf die Größenordnung, um die es bei den Resolutionen eigentlich ginge, u.a., daß die USA nur 1,5 % (558 US-Bürger/innen) an UN-Peace-Keeping-Einheiten stellen würden. Die US-Kritik an dem IstGH sei unbegründet, da der IstGH über genügend „checks and balances“ verfüge. Im Anschluß daran ging sie auf die Reaktionen der Staaten zu den bilateralen Abkommen der USA ein. Die EU habe sehr klar zum Ausdruck gebracht, daß solche Abkommen gegen das Römische Statut verstießen. Die Position, die die USA und EU bei ihrem letzten Treffen eingenommen hätten, sei „to agree to disagree“. Sie stellte in Aussicht, daß die CICC weiter daran arbeite, den IstGH einen Erfolg werden zu lassen. Abschließend hob sie die Leistungen Deutschlands und amnesty internationals im Entstehungsprozeß des IstGH hervor.

Den Vorträgen schloß sich eine rege Diskussion an.

Der folgende dritte Teil der Konferenz beschäftigte sich unter der Leitung von *Bernd Pickert*, Außenpolitischer Redakteur der *taz*, mit dem Thema des VStGB: „Herausforderung und Verpflichtung für die bundesdeutsche Justiz“. Gefragt wurde: „Welchen Beitrag kann die deutsche Justiz zur effektiven Bekämpfung der Straflosigkeit von Völkerrechtsverbrechen leisten?“ und „Welche bisherigen Erfahrungen mit Strafverfahren wegen Völkerrechtsverbrechen gibt es in der Bundesrepublik und in Belgien?“.

Zunächst wurde *Florian Jeßberger*, Humboldt-Universität zu Berlin, gebeten, einen Überblick über das VStGB zu geben. Dabei stellte er u.a. voran, welche überwältigende Unterstützung das VStGB im Bundestag, aber auch allgemein erfahren habe. Bei

dem VStGB gehe es um die Anpassung des deutschen Rechts an das Römische Statut; dieses werde zum Teil sogar noch verfeinert. Ein zentrales Problem sei der weltweite Geltungsbereich des § 1 VStGB, der mit der Rechtsprechung des BGH breche und keinen Inlandsbezug mehr fordere; es gelte nunmehr grundsätzlich eine Verfolgungspflicht. Das deutsche Recht gehe sogar noch etwas weiter als das belgische Recht („nur gut, daß Rumsfeld davon nichts weiß“ war zu hören). Im Anschluß hob er die Leistungen des VStGB hervor: einen Wandel in Deutschland (von der Ablehnung Nürnbergs zu einer völkerstrafrechtsfreundlichen Haltung), dessen Vorbildfunktion für andere Staaten, Schaffung der Grundlagen zur Verfolgung in Deutschland.

Die folgende Darstellung der Probleme bei der Durchführung von Ermittlungsverfahren auf diesem Gebiet von *Claudia Ilgner*, Bundeskriminalamt (BKA) Meckenheim, die in Vertretung für *Ruth Rissing van Saan* erschien, stellte einen interessanten und anschaulich vorgetragenen Beitrag dar, der der Zuhörerschaft einen Einblick in die praktischen Schwierigkeiten der Ermittler und Ermittlerinnen in Verfahren nach § 220a StGB bot. Ermittlungsverfahren würden in der Regel auf Ersuchen des GBA oder des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeleitet. Seit 1993 sei das BKA auf diesem Gebiet tätig. Sie präsentierte einige Statistiken, u.a., daß von 1993 bis heute 133 Ermittlungsverfahren wegen Völkermordes eingeleitet worden seien, es 160 Beschuldigte gegeben habe, insgesamt 4.500 Zeugen befragt und 650 Rechtshilfeersuchen des ICTY beantwortet worden seien. Sie stellte weiter die Aufgaben der Zentrale für Kriegsverbrechen und Völkermord vor, die in der Sammlung von Materialien, Analyse der Daten und Zusammenfassung von Informationen zur Weiterleitung an den GBA, der Aufenthaltsfeststellung sowie der Unterstützung der Länder lägen. Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen, internationale Rechtshilfe sowie

Probleme hinsichtlich der Ermittlungsmethoden (90 % Zeugenbeweis), die sich grundlegend von den herkömmlichen unterscheiden, besprach sie ebenfalls. Die Identifikation von Personen und die Traumatisierung von Zeugen sind nur zwei Beispiele der Probleme, die sie nannte. Sie trete der geäußerten Skepsis, daß in Deutschland noch nichts auf diesem Gebiet geschehe, entgegen. Aktuell seien noch zwanzig Verfahren nach § 220a StGB anhängig, jedoch noch keines nach dem neuen VStGB.

Nach einer eingeschobenen kleinen Frageunde, in der Frau *Ilgner* u.a. bestätigte, daß es in der Tat schwierig sei „Schreibtischtäter“ über Zeugenbeweis zu belangen, wozu Schriftstücke und Telephonaufzeichnungen erforderlich seien, bekam *Konstantin Thun*, Rechtsanwalt in Freiburg, das Wort. Dieser berichtete u.a. von den Bemühungen gegen die Straflosigkeit und in Deutschland eingeleiteten Strafverfahren gegen Täter aus Argentinien. Er betonte, daß sich die Straflosigkeit im Herkunftsland nicht in Deutschland fortsetzen dürfe. Er hob weiter hervor, daß Ermittlungsbehörden, NRO und Medien zusammenarbeiten sollten, was insbesondere der Informationsbeschaffung aus dem Ausland förderlich sei. So könnten z.B. NRO viel schneller Gerichtsakten erlangen, als dies den Ermittlungsbehörden über komplizierte Rechtshilfersuchen möglich wäre. Auch die Medien hätten bereits bestimmte Informationen verbreitet, die in Verfahren relevant geworden seien. In bezug auf das VStGB und Menschenrechtsverletzungen zählte er acht Punkte auf, die dringend erforderlich seien: Drittstaaten müßten zunächst tätig werden, was Rückwirkungen auf das Herkunftsland habe (Beispiel *Pinochet*), eine zentrale Behandlung der Fälle beim BGH sei gut, politische Rücksichtnahme und Selektion der Fälle aufgrund außenpolitischer Rücksichtnahme sei sehr gefährlich; Fortbildung von Rechtsanwälten/innen, Richter/innen und Staatsanwälten/innen; strukturelle Einbeziehung von NRO, auch die Wissen-

schaft sowie die Medien müßten einbezogen werden.

*Serge Brammertz*, Generalstaatsanwalt in Brüssel, berichtete von den Erfahrungen der belgischen Staatsanwaltschaft in der Anwendung der belgischen Regelungen über die universelle Strafbarkeit der in Frage stehenden Verbrechen. Die Sachlage habe sich allerdings in der letzten Woche verändert und es sei ein neues Gesetz geplant, dessen Inhalt ihm noch nicht bekannt sei. Das erste Verfahren sei das sog. Ruanda-Verfahren gewesen, in dem vier Personen angeklagt waren und verurteilt wurden. Zur Zeit befänden sich zwei Personen in Haft, deren Verhandlungsbeginn bevorstehe. Er hob hervor, daß es in dem Ruanda-Verfahren keine Probleme gegeben habe und die Rechtshilfeszusammenarbeit mit dem ICTR gut gewesen sei. Das Gesetz von 1993 sei ein sehr weitgehendes Gesetz gewesen, welches das Weltrechtsprinzip im weitesten Sinne verstand. Es habe keinerlei Immunität vorgesehen und das Opfer konnte direkt beim Ermittlungsrichter die Einleitung eines Verfahrens beantragen. *Brammertz* berichtete ebenfalls von den außenpolitischen Problemen, die mit den Anzeigen gegen *Yerodia Abdoulaye Ndombasi*, Kongo, und *Ariel Sharon*, Israel, begannen. Die Anzeige gegen *Sharon* war jedoch unzulässig, da dieser als amtierender Staatschef Immunität genieße. Er machte weitere Ausführungen zu dem Verfahren in Belgien und den nach dem letzten Golf-Krieg eingereichten Strafanzeigen. Nach politischer Ansicht würde mit dem geltenden Gesetz zuviel Mißbrauch betrieben, so daß eine Änderung des Gesetzes geplant sei. Abschließend bedauerte er, daß die Straftaten und die Opfer der Verbrechen in der nunmehr stattfindenden öffentlichen Diskussion um die Abänderung des Gesetzes nicht mehr vorkämen.

Die folgende Diskussion schloß *Pickert* mit Blick auf die neuerlichen Angriffe auf die Rechtslage in Belgien mit dem bedauern-

den Hinweis ab, daß er mehr europäische Solidarität mit Belgien erwartet hätte.

Nach der Mittagspause, in der, nach einer kurzen Einführung der stellvertretenden Direktorin des DIMR, *Frauke Seidensticker*, NRO und andere Institutionen die Gelegenheit erhielten, ihre eigene Arbeit an diesem Thema vorzustellen, und die von dreien genutzt wurde (Gesellschaft für Völkerstrafrecht; Koalition gegen Straflosigkeit; AG gegen Straflosigkeit, ai), ging es unter der Moderation von *Petra Follmar*, DIMR, mit dem Thema: „Welchen Beitrag leistet Strafverfolgung zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen? – Strategien für die Menschenrechtsarbeit“ weiter. Dieses Thema befaßte sich mit den Fragen, ob die Unterstützung internationaler Strafgerichte eine Neuausrichtung der Arbeit der Menschenrechtsorganisationen erfordere und ob der Beitrag der internationalen Strafgerichtsbarkeit unterschätzt werde.

*Barbara Lochbihler* meinte hierzu, daß sich die Arbeit für ai nicht grundsätzlich ändern werde. Zum einen bestünde die Arbeit aus Beratung und Informationsbeschaffung für internationale Gremien und zum anderen aus der kritischen Begleitung der Tätigkeit des IStGH und der Staaten. Es ginge dabei sowohl um die Täter, die weder ihre Würde verlieren noch der Todesstrafe ausgesetzt werden dürften und die ein Recht auf ein faires Verfahren hätten, als auch um die Opfer dieser Verbrechen. Auf der Tagung habe sie gelernt, daß noch mehr mit anderen Gremien (GBA etc.) zusammengearbeitet werden müsse und hierzu Kontakte aufgenommen werden müßten. In bezug auf die Haltung der USA betonte sie, daß hier noch mehr Lobby-Arbeit erforderlich sei. Eine weitere Tätigkeit bestünde in der Unterstützung der gegenwärtigen deutschen Politik zum IStGH.

Die Vertreterin von *medica mondiale* aus Köln, *Gabriela Mischkowski*, berichtete im

Anschluß von der Arbeit ihrer Organisation und dem Zusammenhang mit dem internationalen Strafrecht, der Beratung von traumatisierten Frauen vor Ort. Dabei hob sie u.a. hervor, daß es aus Sicht der Opfer sehr wichtig sei, daß diese Verbrechen nicht verschwiegen würden. Sie berichtete ebenfalls von der Zusammenarbeit mit dem ICTY, die überwiegend gut, aber z.T. auch schlecht gewesen sei. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verbrechen sei zuweilen erhebliche Arbeit von NRO oder zweier Richterinnen nötig gewesen, um diese in Anklageschriften wieder aufzunehmen. Sie zog einen Vergleich zwischen den Verbesserungen, die im Laufe der Zeit von Nürnberg und Tokio, über den ICTY bis hin zu der Aufnahme neuer Straftatbestände in das IStGH-Statut (z.B. Zwangssterilisationen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) erreicht worden seien. Sie nahm des weiteren Bezug auf Art. 21 des Römischen Statuts, die Anti-Diskriminierungsvorschrift, in der auch die Kategorie des Geschlechts aufgenommen worden sei, was allerdings nicht automatisch geschehen, sondern wozu die Arbeit von NRO erforderlich gewesen sei. Zum Teil habe es massive Opposition während der Verhandlungen zu diesen Vorschriften gegeben. Die Arbeit von „*woman's corpus*“ (ein Zusammenschluß verschiedener NRO) sei entscheidend für die Einführung und Ausgestaltung gewesen. Auch in bezug auf die Wahl von 7 Richterinnen auf die achtzehnköpfige Richterbank des IStGH sei die Lobby-Arbeit von „*woman's corpus*“ im Vorfeld nötig gewesen. Es sei weitere Arbeit erforderlich, daß wenn einmal ein Fall vor den IStGH komme, Sexualverbrechen nicht wieder verschwiegen würden. Dies gelte auch hinsichtlich Sexualverbrechen gegen Männer, die noch häufiger verschwiegen würden; hier stünde man noch ganz am Anfang.

*Wendy Lobwein*, Victims and Witnesses Section des ICTY (VWS), schilderte daraufhin mittels „Power-Point“-Unterstützung die Innenperspektive auf Englisch. Sie ging auf den Aufbau, die Aufgaben und Funktionen

der VWS sowie die praktischen Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit ein. Die Aufgaben, u.a. Zeugen sicher nach Den Haag und wieder zurückzubringen, seien sehr schwierig, da das Verfahren kein nationales sei (z.B. keine Versorgungsordnung, keine Wohnungsunterstützung etc.). Ihr Ziel sei es, daß kein Opfer erneut leiden solle, indem es vor Gericht aussage; oder sogar noch weiter: jedes Opfer solle durch seine Aussage etwas gewinnen. *Lobwein* berichtete weiter von der praktischen Arbeit der VWS vor, nach und während den Verhandlungen in Den Haag und führte hierzu Statistiken auf. Dabei machte sie u.a. mittels Einzelfallbeispielen auf zu berücksichtigende Konstellationen aufmerksam, an die Unbedarfte nicht ohne weiteres denken würden. Z.B. wollte eine Zeugin nicht aussagen, weil sie Angst hatte, daß möglicherweise in 50 Jahren gegen ihre Enkelkinder aufgrund ihrer Aussage Gewalt ausgeübt werden könnte. Die Tatsache, daß viele Opfer die Bedeutung des ICTY als ein Gericht und die Bedeutung ihrer Aussage in dem Prozeß nicht begriffen, sei ein Problem, auf das sie bei der Vorbereitung der Zeugen/innen auf die Verhandlung ebenfalls eingehen müsse.

In der anschließenden Diskussion wurde u.a. das Problem angesprochen, daß keine finanzielle Hilfe für die Opfer und Zeugen/Zeuginnen beim ICTY zur Verfügung stehe. Hier habe eine Umorientierung beim IstGH stattgefunden. Auch auf die Frage, was mit den Zeugen/Zeuginnen nach ihrer Aussage in Den Haag geschehe, wurde eingegangen, etwa, wie es mit dem Aufenthaltsrecht von Ausländern/Ausländerinnen in Deutschland nach einer Aussage und deren Rückkehr sei.

#### **Auswahl an Quellen, Internetseiten und deutschsprachiger Literatur zum Thema:**

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) vom 17. Juli 1998, A/CONF.183/9; BGBl. 2000 II, S. 1393; EuGRZ 1998, S. 618
- Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002, BGBl. 2002 I, S. 2254
- Resolution 1487 (2003) des Sicherheitsrates vom 12. Juni 2003, S/RES/1487 (2003)
- Resolution 1422 (2002) des Sicherheitsrates vom 12. Juli 2002, S/RES/1422 (2002)

Das Resümee der Veranstaltung zog *Beate Wagner*, Generalsekretärin der DGVN. Sie faßte die Beiträge, Themen und Inhalte zusammen, dankte allen Organisationen, Helfern/Helferinnen und dem Land Berlin für die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, und stellte einen Tagungsband – soweit finanziell möglich – in Aussicht. Es sei eine sehr interessante und fruchtbare Tagung gewesen. Ihr ausdrücklicher Dank galt *Gunnar Theissen*, ai/DIMR, für seine hervorragende organisatorische Leistung unter drei Chefinnen für die Tagung, der daraufhin, neben organisatorischen Fragen, noch ein Schlußwort des Dankes an alle aussprach.

Insgesamt war die Tagung eine gelungene und gewinnbringende Veranstaltung der drei Organisationen. Sie zeichnete sich durch die gelungene Kombination von Beiträgen aus akademischer und praktischer Sicht der Referenten und Referentinnen aus, die nicht nur die theoretischen Probleme, die das Römische Statut aufwirft, beleuchteten, sondern auch die praktischen Schwierigkeiten der in der alltäglichen Arbeit mit den Aufgaben der Strafverfolgung auf nationaler wie internationaler Ebene betrauten Personen schilderten, die Arbeit der NRO mit einbezog und nicht zuletzt die Opferperspektive angemessen berücksichtigten. Nicht zuletzt das rege Interesse der zahlreichen Teilnehmer/Teilnehmerinnen, worunter sich viele junge Gesichter befanden, zeigte, daß dieses Thema auch weiterhin nicht an Aktualität verliert und weiterer Arbeit aller Akteure (NRO, Wissenschaft und Staaten) bedarf, wozu die Tagung einige Impulse bot.

- Gemeinsamer Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof, ABl.EU L 150/67, 18. Juni 2003  
(<http://ue.eu.int/pesc/icc/pdf/EU/L15020030618de00670069.pdf>)
- American Servicemembers' Protection Act (2002), 2002 Supplemental Appropriations Act for Further Recovery from and response to Terrorist Attacks on the United States, P.L. 107-206, 2. August 2002, Titel II, z.B.: <http://www.disam.dsca.mil/itm/Legislation/asp2002.pdf>
  
- IStGH: <http://www.icc-cpi.int/>
- CICC: <http://www.iccnw.org/>
- DIMR: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/>
- ai Dtd.: <http://www.amnesty.de/>
- DGVN: <http://www.dgvn.de/>
  
- K. Ambos, Der neue Internationale Strafgerichtshof – ein Überblick, in: NJW 1998, S. 3743 ff.
- H.-J. Blanke/C. Molitor, Der Internationale Strafgerichtshof, in: AVR 39 (2001), S. 142 ff.
- K. Bremer, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht – Am Beispiel einer Rechtsvergleichung Deutschlands, der Schweiz, Belgiens und Großbritanniens, 1999.
- F. Brinkmeier, Menschenrechtsverletzer vor nationalen Strafgerichten, Der Fall Pinochet im Sinne aktueller Entwicklungen des Völkerstrafrechts, 2003.
- M. Bungenberg, Extraterritoriale Strafrechtsanwendung bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord – Zugleich Anmerkung zum Völkermord-Urteil des BGH vom 30. April 1999, in: AVR 39 (2001), S. 170 ff.
- J. Herbst, Immunität von Angehörigen der US-Streitkräfte vor der Strafverfolgung durch den IStGH?, in: EuGRZ 2002, S. 581 ff.
- W. Hermsdörfer, Auswirkung der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes auf das deutsche Recht, in: DRiZ 2000, S. 70 ff.
- G. Karl, Völkerrechtliche Immunität im Bereich der Strafverfolgung schwerster Menschenrechtsverletzungen, 2003.
- C. Kreß, Völkerstrafrecht in Deutschland, in: NStZ 2000, S. 617 ff.
- S.R. Lüder/T. Vormbaum, Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch – Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens, 2002.
- T. Maikowski, Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof, 2003.
- G. Mischkowski, 7 Richterinnen für den IStGH – Die Wahl zum Internationalen Strafgerichtshof, in: STREIT 2003, S. 40 ff.
- C. Möller, Das „Celebici“-Urteil des ad-hoc Kriegsverbrechertribunals der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien – eine Urteilsanmerkung, in: STREIT 2000, S. 51 ff.
- H. Satzger, Das neue Völkerstrafgesetzbuch – Eine kritische Würdigung, in: NStZ 2002, S. 125 ff.
- N. Schultz, Ist Lotus verblüht? Anmerkung zum Urteil des IGH vom 14. Februar 2002 im Fall betreffend den Haftbefehl vom 11. April 2000 (Demokratische Republik Kongo gegen Belgien), in: ZaöRV 62 (2002), S. 703 ff.
- G. Seidel/C. Stahn, Das Statut des Weltstrafgerichtshofs – Ein Überblick über Entstehung, Inhalt und Bedeutung, in: Jura 1999, S. 14 ff.
- G. Werle/F. Jeßberger, Das Völkerstrafgesetzbuch, in: JZ 2002, S. 725 ff.

- G. Werle/V. Nerlich, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, in: HuV-I 2002, S. 124 ff.
- S. Wirth/J. C. Harder, Zu Ratifizierung und Implementierung des IStGH-Statuts – Die gemeinsame Position deutscher Nichtregierungsorganisationen, in: HuV-I 2000, S. 111 ff.
- B. Zehnder, Immunität von Staatsoberhäuptern und der Schutz elementarer Menschenrechte – Der Fall Pinochet, 2003.
- A. Zimmermann/H. Scheel, Zwischen Konfrontation und Kooperation – Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof, in: VN 2002, S. 137 ff.
- A. Zimmermann, Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs, in: NJW 2002, S. 3068 ff.